

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes wird insbesondere durch die Anpassung des Landschaftsplanes an die Erhaltungsverpflichtungen gegenüber der EU infolge der Meldung von Teilen des Teutoburger Waldes als FFH-Gebiet erforderlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Landschaftsplanes Osning ist identisch mit dem FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald im Kreis Gütersloh.

Das FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald (Kennziffer: DE-4017-301) umfasst im Kreis Gütersloh im wesentlichen den Oberkreidekalkzug von Borgholzhausen nach Bielefeld (ca. 1000 ha)

Bestehender Schutzstatus des Gebietes:

Naturschutzgebiete (470 ha, dav. ca. 430 ha im Plangebiet der 1. Änd.):

Jakobsberg, Johannisegge/Schornstein, Ravensberg/Barenberg, Knüll/Storkenberg, Gartnischberg und Großer Berg/Hellberg

Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald (1680 ha, dav. ca. 570 ha im Plangebiet der 1. Änd.)

Inhaltlich betrifft die Änderung die **Neuausweisung der Naturschutzgebiete „Egge“ in Steinhagen und „Hesseler Berge“ in Halle**, die **Erweiterung der Naturschutzgebiete „Ravensberg-Barenberg“ und Johannisegge-Schornstein** (künftig: „Johannisegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“) sowie textliche Anpassungen zur Kahlschlagsbeschränkung und zum Altholzerhalt, die insbesondere erforderlich werden, da eine Förderung der Forstwirte nach den Regelungen der Warburger Vereinbarung und der FFH-Erlass diese Bestimmungen als Mindeststandart erfordert.

Soweit die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet beibehalten wird, ist eine Verpflichtung der Waldbesitzer auf die Ziele der FFH-Richtlinie erforderlich.

Beschreibung des FFH-Gebietes Östlicher Teutoburger Wald:

Der markante Mittelgebirgszug des Teutoburger Waldes begrenzt die Westfälische Bucht nach Norden und Osten. Der östliche Teil umfasst im wesentlichen den Oberkreidekalkzug von Borgholzhausen über Bielefeld und Oerlinghausen bis zum alten Postweg an der Gauseköte südlich Berlebeck. Es handelt sich um einen außerordentlich großen Laubwaldkomplex, der überwiegend von Waldmeister-Buchenwäldern eingenommen wird. Großflächigere Hainsimsen-Buchenwälder stocken im südlichen Teutoburger Wald, nördlich des Truppenübungsplatzes Senne, auf stärker übersandeten Kalkstandorten. Am Storkenberg nördlich Halle ist an einem südexponierten Steilhang ein Orchideen-Buchenwald ausgebildet. Die wärmeliebende Ausbildung des Waldmeister-Buchenwaldes, der Frühlings-Platterbsen-Buchenwald, ist wie auch großflächigere Kalkmagerrasen ebenfalls nordwestlich und südöstlich von Bielefeld zu finden. Lokal sind kleine Bach-Erlen-Eschenwälder eingestreut.

Repräsentanz, regionale und überregionale Bedeutung:

Der östliche Teutoburger Wald ist im Naturraum Weserbergland das größte und wichtigste Waldgebiet für den Schutz der Waldmeister-Buchenwälder, die hier in nahezu allen Ausprägungen bis hin zum wärmeliebenden Frühlings-Platterbsen-Buchenwald, der hier auch seine nördliche Arealgrenze erreicht, vertreten sind. Hervorzuheben ist, dass sich viele dieser Buchenwälder in einem sehr guten Erhaltungszustand befinden. Des weiteren wird das Gebiet bereichert durch das Vorkommen von orchideenreichen Kalkmagerrasen (Prioritärer Lebensraum). Darüber hinaus stocken auf stark übersandeten Kalkstandorten Hainsimsen-Buchenwälder.

Der Waldkomplex ist ein landesweit herausragender Lebensraum für den Schwarzspecht und den Uhu mit jeweils bedeutenden Brutpopulationen. Zahlreiche Fledermausarten nutzen die

Waldbereiche als Quartier- und Nahrungshabitat, darunter das Große Mausohr und die Teichfledermaus.

Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet / Biotopverbund:

Vordringliches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen. Die Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung und die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sind weitere Ziele.

Die Umsetzung dieser Ziele sichert langfristig die Funktion des Teutoburger Waldes als national bedeutsame Verbundachse zwischen dem "Herzstück" Egge / Senne und den nordwestlichen Teilen des Naturraums bis hin zu den westlichen Ausläufern des Wiehengebirges. Der Teutoburger Wald ist ein unverzichtbarer Bestandteil im Biotopverbund ausgedehnter, historisch alter Waldbereiche in Nordwestdeutschland.

Details mit Beschreibung der Lebensräume und Arten:

Der Teutoburger Wald ist Lebensraum der vom Aussterben bedrohten Violetten Sommerwurz und zahlreicher stark gefährdeter Pflanzenarten u.a. Purpur-Knabenkraut und Einjähriger Ziest. Er ist nördliche bzw. östliche Arealgrenze für zahlreiche Arten z.B. vom Roten Waldvögelein. Der Teutoburger Wald ist darüber hinaus Lebensraum der in NRW gefährdeten Zauneidechse und des in NRW potentiell gefährdeten Siebenschläfers.

Biogeographische Region: kontinental

Naturraum: D36 - Weser u. Weser-Leine-Bergland (Niedersaechsisches Bergland)

Naturräumliche Haupteinheit: 530 - Bielefelder Osning

Lebensräume:

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)

Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) (9150)

Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0)

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Säugetiere:

Siebenschläfer

Bechsteinfledermaus

Grosse Bartfledermaus

Teichfledermaus

Wasserfledermaus

Grosses Mausohr

Kleine Bartfledermaus

Fransenfledermaus

Braunes Langohr

Zweifarbentfledermaus

Vögel:

Uhu

Schwarzspecht

Grauspecht

Rotmilan

Wespenbussard

Rauhfußkauz

Amphibien und Reptilien:

Zauneidechse

Kammolch

Im Landschaftsplan Osning bestehen Erfassungsdefizite in Bezug auf die Vorkommen von FFH-relevanten Tierarten. Als Grundlage für die FFH-Berichtspflichten ist eine Bestandserfassung unverzichtbar. Maßnahmen sind auf die tatsächlich vorkommenden Arten auszurichten.

Pflanzen / Höhere Pflanzen:

Artemisia campestris (Feld-Beifuß)
Lathyrus niger (Schwarzwerdende Platterbse)
Orobanche purpurea (Purpur-Sommerwurz)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Stachys annua (Einjähriger Ziest)

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele /Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie für Schwarzspecht, Grauspecht und Rotmilan

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder bzw. aufbasenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

- durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht, den Grauspecht und verschiedene Fledermausarten
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes bzw. auf basenreichen Standorten des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung von Höhlenbaumzentren für den Schwarzspecht und den Grauspecht

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung der naturnahen Umgebung der Höhlen

Schutzziele/Maßnahmen für Großes Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten

Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohr sowie der übrigen vorkommenden Fledermausarten durch

- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer micro-klimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere, durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Zum Schutz der Fledermäuse dauerhafte Sicherung der Quartiereingänge durch stabile Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind,

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände
- Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Extensive nieder-/mittelwaldartige Nutzung zur Erhaltung der charakteristischen, artenreichen Ausprägung der Bestände

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme (Steinbrüche)
- Freistellung der Felsen
- Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

Weitere nicht-ffh-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

Erhaltung und Förderung von

- Magerwiesen und -weiden (§ 62-Biotope)
- naturnahen Quellbereichen (§ 62-Biotope)

- naturnahen strukturreichen Bachläufen (§ 62-Biotope)
- Nass- und Feuchtgrünland (§ 62-Biotope)
- charakteristischen, artenreichen Waldsäumen
- traditionellen, wärmegetönten, artenreichen Niederwäldern auf Kalkstandorten

1 **Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele geben gemäß § 18 LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die kulturhistorische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft als wesentlicher gestaltender Faktor der heutigen Kulturlandschaft ist zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, sind die dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 33 LG zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Landschaft gemäß §§ 4 - 6 LG.

Die Entwicklungsziele sind Grundlage für alle im Landschaftsplan getroffenen Einzelfestsetzungen.

Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung – entfällt für diesen Landschaftsplan –
- Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung (bis zur baulichen Nutzung)

1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder viel- fältig ausgestatteten Landschaft**

Als übergeordnete Zielsetzung fordert der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 1995: S. 30f) einen ganzheitlichen Natur- und Landschaftsschutz zur Regeneration natürlicher Landschaftsstrukturen. Besonderes Gewicht wird dabei einer Verknüpfung zu einem landesweiten Biotopverbund beigemessen.

Der LEP NRW stellt in diesem Sinne den naturraumtypischen Standortkomplex des gesamten Osning-Höhenzugs und die gewachsene Kulturlandschaft des Warmenau-Sieksystems mit ihren feuchtegeprägten Biotoptypen als 'Bereiche für den Schutz der Natur' dar. Die genannten Bereiche sind somit Ausgangs- und Refugialbiotopkomplexe für den Aufbau und die Sicherung eines landesweiten Biotopverbundsystems. Bestätigt wird dieses System auf regionaler Ebene durch die Aussagen des ökologischen Fachbeitrags zum Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Bielefeld/ Gütersloh (LÖBF 1995).

1.1.1 **Siekbereiche des Ravensberger Hügellandes und deren Quellbereiche**

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für:

- das ökologisch weitgehend intakte Sieksystem von Warmenau- und Marktwiesental, das Rotenhagener Sieksystem mit dem Grenzbach sowie die Zuflüsse des Beckendorfer-Mühlenbaches,
- die Siekbereiche des Violenbaches, des Holzbaches und des Barnhauser Baches; es umschließt außerdem den Mischwald auf dem Hagebrock und den Erlenwald bei Haus Brinke.

Schutzziel ist die Erhaltung der kastenförmigen Wiesen-sohlentälchen in ihrer kulturhistorisch geprägten Morphologie, ihren Standortfaktoren sowie ihren z. T. naturnahen Biotoptypenkomplexen (extensiv genutztes Grünland, Feuchtwäldchen u. a.).

Naturverträglichen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft kommt zur langfristigen Erhaltung dieser Bereiche grundlegende Bedeutung zu.

Der Wasserhaushalt der Talsohlen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Hinzuwirken ist dabei insbesondere auf eine großräumige Durchgängigkeit und Naturnähe dieser linearen Lebensraumstrukturen, um deren Vernetzungsfunktion zu gewährleisten.

Insbesondere überbaute, verrohrte oder zugeschüttete Quellbereiche der zahlreichen Seitensieke sind zu renaturieren bzw. wiederherzustellen.

Ergänzend ist auf eine optimierte Entsorgung häuslicher Abwässer aus Streu- und Einzelhaussiedlungen sowie eine

In den angesprochenen, überwiegend naturschutzwürdigen naturnahen Siekbereichen mit landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die Biotopvernetzung sowie für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung getroffen werden.

Die Ziele des Naturschutzes werden durch vertragliche Regelungen zur Erhaltung der Grünlandnutzung unter aktiver Mitwirkung der Landwirte (Garantieerklärung) umgesetzt. Die Grundsicherung von substanziellen Veränderungen erfolgt durch Ausweisung von LSG 2.2.2. Daneben erfolgt ein Biotopmonitoring. Für den Beckendorfer Mühlenbachtal liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (NZO 1992 und 1993).

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernähten Bereichen der Talsohle ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Maßnahmen, die eine ausreichende Wasserführung für den Violenbach fördern, werden unterstützt. Naturnaher Verhältnisse hinsichtlich der Wasserführung des Violenbaches sind Ziel des Landschaftsplanes.

Zu einer Renaturierung der Quellbereiche sind folgende Maßnahmen im besonderen geeignet:

- Anlage von Pufferzonen in Form von Gehölzpflanzungen,

verbesserte Klärung der Abwässer kommunaler Kläranlagen hinzuwirken.

Weiterhin soll die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen vermindert werden, um übermäßige Nähr- und Schadstoffeinträge zu vermindern.

Die extensive Grünlandnutzung auf feuchten bis nassen Standorten der Talsohle ist zu erhalten. Um die Grünlandnutzung fortsetzen zu können, ist es erforderlich, die vorhandene Entwässerung der Flächen aufrecht zu erhalten.

Naturnahe, kleinflächige Erlenbruchwälder sollen erhalten und entwickelt werden. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Die Entwicklung von Erlenbruchwaldgesellschaften in Nebensieken durch natürliche Sukzession ist nach Aufgabe der Grünlandnutzung zuzulassen.

Außerdem ist es erforderlich, die Hecken und sonstigen linearen Gehölzstrukturen auf den Böschungsoberkanten der Kastensieke zu erhalten bzw. zu entwickeln, um die Strukturvielfalt zu steigern, eine Pufferwirkung gegenüber stofflichen Einträgen aus angrenzenden Ackerparzellen zu gewährleisten und Rückzugsbereiche für die Tierwelt bereitzustellen.

Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe der Siekbäche erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, Verfüllungen und sonstige Barrieren in den Gewässern beseitigt werden.

Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich die Siekbereiche ausgehend vom Fuß des Teutoburger Waldes in nördlicher Richtung weit über den Geltungsbereich des Landschaftsplanes hinaus erstrecken. Gerade der Schutz der Oberlaufbereiche stellt die unabdingbare Voraussetzung dar, um eine möglichst optimale Funktionalität dieser Talräume im Sinne des Arten- und Biotopschutzes in ihrer Gesamtheit zu gewährleisten.

Die Wasserqualität der zahlreichen kleinen und kleinsten Fließgewässer ist zu verbessern und die bestehende Gliederung der Wiesentälchen durch naturnahe Feuchtwälder zu erhalten.

Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.

Insbesondere sind die zahlreichen landschaftsfremden, künstlichen Stillgewässer (Fischteiche) in Abhängigkeit vom Schutzstatus zu renaturieren (Naturschutzgebiete) bzw. in ihrer Nutzung zu extensivieren (Landschaftsschutzgebiete).

Ziel ist es, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und Gewässerbelastungen zu vermeiden.

Die gut ausgebildeten Buchenwaldgesellschaften im Umfeld des Behrensiek und nördlich angrenzend an das

- Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie,
- Aufhebung abschnittsweiser Verrohrungen.

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Im Rahmen der Festsetzungen werden Lage und Umfang erforderlicher Maßnahmen näher bestimmt. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Ungenehmigte Verfüllungen und ungeordnete Ablagerungen innerhalb der Siekbereiche sind vom Verursacher zu entfernen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Die Umsetzung des Zieles erfolgt i. d. R. im Zuge der erforderlichen Erneuerung befristeter wasserrechtlicher Erlaubnisse. Bei für den Eigentümer wirtschaftlich bedeutenden Teichen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen, kann ggf. eine extensive fischereiliche Nutzung mit kontrolliertem Fischbesatz (heimische Arten) ohne Zufütterung und Medikamenteinsatz geduldet werden, sofern die Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder hergestellt wird und nur eine geringfügige Gewässerbenutzung stattfindet.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald

Marktwiesental sind zu erhalten. Waldmäntel sind naturnah zu entwickeln. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in diesen Waldbereichen Priorität.

2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten des Buchenwaldes zu fördern.

1.1.2

Quellbereiche und Oberlauf des Klosterbaches

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für die naturnahen Sumpffquellen und den Bachoberlauf des Klosterbaches westlich von Kirchdornberg.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der relativ schwach eingetieften Gewässeraue mäandriert der Bach frei. Besondere Bedeutung hat der Klosterbach für regional seltene Moosarten und aufgrund geologischer Besonderheiten (Ammoniten des Lias-Zeta (Jura) werden an Steiluferbereichen freigespült).

- Verhinderung eines Gewässerausbaus,
- Erhalt und Entwicklung der Laubholzbestockung.

Für alle Gewässer wird mindestens die Gewässergüteklasse II angestrebt.

Der ökologisch wertvolle Bachlauf mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald innerhalb eines größeren Waldbereiches soll erhalten werden.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu.

1.1.3

Eichen-Birkenwälder und Bergheiden des Osning-Sandsteinkamms

Die für die Kuppenlagen sowie für einzelne Hangbereiche des südöstlichen Abschnitts des Osning-Sandsteinkamms charakteristischen Eichen-Birkenwaldstadien des Hainsimsen-Buchenwaldes (bzw. Traubeneichen-Buchenwaldes) sollen aufgrund ihres Arteninventars und ihrer kulturhistorischen Prägung erhalten werden. Standortlich bedingt ist eine hangparallele Zonierung von Eichen-Birkenwald (Kammbereich) und Eichen-Buchenwald (Ober- und Mittelhangbereich) anzutreffen.

Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf Bereiche des Osning-Hauptkamms im Grenzbereich zur Stadt Bielefeld:

- Gottesberg,
- Petersberg,
- Palsterkamp und
- Bußberg.

Besonderer Förderung bedürfen die vereinzelt erhalten gebliebenen, kulturhistorisch geprägten Wachholderbergheiden im Kammbereich, die in ihrem Bestand langfristig ausgeweitet werden sollen.

Die Bergheiden zeugen von einer ehemals weit verbreiteten Heidewirtschaft in diesem Bereich des Teutoburger Waldes.

Darüber hinaus sollen an geeigneten Stellen Blickbeziehungen in Richtung Ravensberger Hügelland und Ost-

münsterland geschaffen werden.

Die z. T. großflächige Nadelholzbestockung mit Fichte und Kiefer (als Hauptbaumarten) erfordert langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteils mit Baumarten des Hainsimsen-Buchenwaldes im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Waldmäntel sind naturnah zu entwickeln. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der Erhaltung großräumig zusammenhängender Waldökosysteme, die in den überregional bedeutsamen, durchgehend bewaldeten Mittelgebirgshöhenzug des Teutoburger Waldes eingebunden sind. Der in Kammlage verlaufende und für die Erholungsnutzung bedeutende "Hermannsweg" unterstützt die Notwendigkeit dieses Entwicklungszieles.

Insbesondere in den Bereichen, die nordwestlich an das Entwicklungsziel angrenzen, ist eine verstärkte Durchmischung der Nadelwälder mit Laubbaumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erforderlich (siehe 1.2.2).

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind im Kammbereich die Hauptbaumarten des Eichen-Birkenwaldes sowie in den verbleibenden Bereichen die Hauptbaumarten des Eichen-Buchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes zu fördern. Der Kammbereich entlang des Hermannsweges eignet sich für eine exemplarische Niederwaldbewirtschaftung.

1.1.4

Bewaldete Abschnitte des Kirhdornberger Berg- und Hügellandes (Werther Egge, Blotenberg, Isingdorfer Muschelkalkhöhen)

Die mit weitgehend naturnahen Buchenwäldern bestockten Abschnitte des Osning-Muschelkalkrückens sollen erhalten, entwickelt und im wesentlichen durch linienhafte Elemente miteinander verknüpft werden.

Zu diesem Zweck sind auch die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, z. B. im Umfeld des Blotenberges mit einbezogen, die eine hohe strukturelle Vielfalt aufweisen.

Insbesondere die gut ausgebildeten Buchenwaldgesellschaften auf Kalk-Rohbodenstandorten (Perlgras-, z. T. Orchideen-Buchenwälder) im Bereich der Werther Egge sind zu erhalten. Der hohe Grad der Laubholzbestockung und der Altholzbestand sollen dort erhalten werden. In den restlichen, stärker mit Nadelwald bestockten Bereichen sind naturnahe Laubwälder zu entwickeln.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Ein weiterer Schutzgegenstand sind zahlreiche, vielfach in naturnahem Zustand erhaltene Quellbereiche sowie die sich anschließenden Sickerrinnen.

Aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswert sind die zahlreichen bäuerlichen Kleinsteinbrüche, in denen über einen langen Zeitraum Material für den örtlichen Hausbau gewonnen wurde. Abfallablagerungen sind in diesen Bereichen zu untersagen.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten des Buchenwaldes zu fördern.

Zudem sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- naturnahe Waldmantelentwicklung,
- Erhaltung der Kleinreliefs,
- Lenkung der Freizeitaktivitäten in Ortsnähe mit Hilfe von Rundwanderwegen,
- Entwicklung von Altholz im Rahmen der forstlichen Nutzung.

Der Abbau von geringen Mengen Gestein für den privaten Gebrauch der Eigentümer aus vorhandenen Kleinsteinbrüchen ist i. d. R. unbedenklich und kann dem Erhalt dieser Landschaftselemente dienen.

1.1.5 Vorgelagerte Plänerkalkkuppen des Osning

Die dem Osning-Hauptkamm südwestlich vorgelagerten Pläner-Kalkkuppen besitzen mit z. T. naturnah ausgeprägten Kalk-Buchenwäldern, Saumbiotopen mit Vernetzungsfunktion und vereinzelt Kalk-Halbtrockenrasen ein herausragend schützenswertes Biotop- und Arteninventar.

Im einzelnen gilt das Entwicklungsziel für:

- Auf der Egge,
- Jakobsberg,
- Hellberg,
- Großer Berg,
- Niederberg,
- Gartnischberg,
- Lotteberg,
- Storckenberg
- Knüll und,
- Hesseler Berge.

Großräumig betrachtet sind die Kalkkuppen Bestandteil des Osning-Höhenzuges, der einen Ausschnitt des landesweit bedeutsamen Waldkorridors 'Teutoburger Wald' darstellt. In diesem Sinne wird die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalk-Buchenwälder (Perlgras-, kleinflächig Bärlauch- und Orchideen-Buchenwald) angestrebt. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Die bestehenden Grünlandbereiche mit extensiver Nutzung sind zu erhalten und geeignete Kalkäcker zu entwickeln.

Die Erhaltung der Kalk-Halbtrockenrasen auf Sekundärstandorten und in Saumbiotopen ist u. a. über eine extensive Pflege sowie die Lenkung der Freizeitaktivitäten v. a. im Bereich des Gartnischberges und des Jakobsberges zu gewährleisten.

Insbesondere im Frühjahr ist eine Besucherlenkung am Jakobsberg (Leberblümchen-Blüte) erforderlich.

Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich des Großen Berges sowie auf dem Jakobsberg und dem Gartnischberg befinden sich Flächen, die für eine exemplarische Niederwaldbewirtschaftung geeignet sind.

Neben den bestehenden Naturschutzgebieten 'Jakobsberg' und 'Steinbruch Schneiker' werden weiterhin als Naturschutzgebiet ausgewiesen: 'Großer Berg/Hellberg', 'Gartnischberg' und 'Knüll/Storckenberg'.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten des Buchenwaldes zu fördern.

Ergänzung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130), Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150).

Weiterhin sollen laut Standarddatenblatt folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden sein (Im Plangebiet ungenügende Angaben):

Signifikante Vorkommen:
Schwarzspecht, Rotmilan, Grauspecht, Uhu

Nicht signifikante Vorkommen:

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession
- Erhaltung von Altholzbeständen,
- Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald
- Erfassung, Erhaltung und Optimierung der Lebensräume gefährdeter Arten, insbesondere der FFH-Arten.
- Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung

Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu kommen im Kreis Gütersloh in geringer Besiedlungsdichte verbreitet vor. Die Vorkommen des Grauspechtes sind

Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wespenbussard, Raufußkauz, Neuntöter, Kammolch

Das Gebiet wird als Naturschutzgebiet (2.1.1 bis 2.1.5, 2.1.6a) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (2.2.3) festgesetzt.

Am Storckenberg ist an einem südexponierten Steilhang ein Orchideen-Buchenwald ausgebildet. Die wärmeliebende Ausbildung des Waldmeister-Buchenwaldes, der Frühlings-Platterbsen-Buchenwald, ist wie auch großflächigere Kalkmagerrasen ebenfalls zu finden.

Vordringliches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen. Die Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung sind weitere Ziele.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist in Bereichen mit großen Nadelholzbestockungen mittel- bis langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteiles erforderlich.

vermutlich erloschen.

Das Vorkommen des Raufußkauzes ist bisher nicht gesichert nachgewiesen.

Im EZ 1.1.5 sind keine Vorkommen des Neuntöters bekannt.

Im FFH-Gebiet fehlen für den Kammolch geeignete Biotope weitestgehend. Angrenzend an das FFH-Gebiet sind Vorkommen wahrscheinlich.

1.1.6

Ravensberg und Barenberg

Der Buchenwald auf dem Ravensberg ist aufgrund der hohen Artenvielfalt in seiner überregionalen Bedeutung für den Waldkomplex des Teutoburger Waldes zu erhalten. Insbesondere sind die Bärlauch-Buchengesellschaften im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung zu sichern. Darüber hinaus sind die Reste der Burganlage Ravensburg sowie deren Umfeld kulturhistorisch bedeutend, landschaftsbildprägend und ein Anziehungspunkt für die Naherholung. Der Ruine der Burganlage (Aussichtsturm) kommt eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Der Obstbaumbestand an der Ruine ist freizustellen und durch Nachpflanzen zu sichern. Die Ruderalflur ist zu sichern und zu pflegen.

Die bestehende Durchmischung mit Edellaubholzarten wie Bergulme, Bergahorn und Sommerlinde ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Festsetzungen des Forstbetriebswerkes zum Staatsforst Bielefeld präzisieren das Entwicklungsziel im einzelnen.

Die Buchenbestockung auf dem Barenberg ist zu erhalten.

Die bestehenden Grünlandbereiche mit extensiver Nutzung sind zu erhalten und geeignete Kalkäcker zu entwickeln.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu.

Zudem sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- naturnahe Waldmantelentwicklung,
- Erhaltung der Kleinreliefs,
- Lenkung der Freizeitaktivitäten,
- Altholz- und Totholzentwicklung.

Als Naturschutzgebiet wird der Bereich 'Ravensberg/ Barenberg' ausgewiesen.

Ergänzung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Weiterhin sollen laut Standarddatenblatt folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden sein (Im Plangebiet ungenügende Angaben):

Signifikante Vorkommen:

Schwarzspecht, Rotmilan, Grauspecht, Uhu

Nicht signifikante Vorkommen:

Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wespenbussard, Raufußkauz, Neuntöter, Kammolch

Das Gebiet wird im Wesentlichen als Naturschutzgebiet 2.1.6 festgesetzt.

Vordringliches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen. Die Erhaltung und Sicherung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung sind weitere Ziele.

1.1.7**Dissener Osning**

Aufgrund des tektonisch z. T. stark gestörten geologischen Schichtung des Osning in diesem Bereich wechseln die Standortverhältnisse kleinräumig sehr stark. In den Kammlagen des Vicarienkopfes, des Hollandkopfes und der Johannesegge sowie auf den südexponierten Hängen auf Kalkstandorten sind naturnahe Buchenwälder (Waldmeister-, Perlgras-Buchenwald) ausgeprägt, die zu erhalten und zu vernetzen sind. Besondere Bedeutung kommt auch der Vernetzung mit naturnahen Waldbeständen im niedersächsischen Abschnitt des Osning (Landkreis Osnabrück) zu.

Es sind Lenkungskonzepte zu entwickeln, die den z. T. bestehenden Besucherdruck, insbesondere im Umfeld des Luisenturms lenken und großflächige Ruhezone schaffen.

Das Gebiet wird durch Verbindung der Teilgebiete erweitert.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession
- Erhaltung von Altholzbeständen,
- Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald
- Erfassung, Erhaltung und Optimierung der Lebensräume gefährdeter Arten, insbesondere der FFH-Arten.

Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu kommen im Kreis Gütersloh in geringer Besiedlungsdichte verbreitet vor. Die Vorkommen des Grauspechtes sind vermutlich erloschen.

Das Vorkommen des Raufußkauzes ist bisher nicht gesichert nachgewiesen.

Im EZ 1.1.6 ist ein Vorkommen des Neuntöters bekannt.

Im FFH-Gebiet fehlen für den Kammolch geeignete Biotop weitestgehend. Angrenzend an das FFH-Gebiet sind Vorkommen wahrscheinlich.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten des Buchenwaldes auf Kalkstandorten bzw. des Buchen-Eichenwaldes auf Sandsteinstandorten zu fördern.

Die Bereiche 'Schornstein' und 'Johannesegge' werden als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Entlang des Zuweges zum Wanderparkplatz an der Johannesegge und entlang des Wanderweges zum Luisenturm befinden sich Flächen, die für eine exemplarische Niederwaldwirtschaft geeignet sind.

Darüber hinaus ist die Verzahnung der Waldbereiche des Dissener Osning zum südlich angrenzenden Agrarbereich des Ostmünsterlandes (vgl. 1.2.7) über eine Ausweitung des bestehenden Heckensystems zu verbessern. Waldmäntel sind naturnah zu entwickeln.

Die kleinräumig wechselnden Nutzungsstrukturen in den z. T. großflächigen Nadelwaldbereichen sollen erhalten werden, wobei der Laubholzanteil mit Baumarten des Eichen-Buchenwaldes oder des Hainsimsen-Buchenwaldes im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung langfristig zu erhöhen ist. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswert sind die zahlreichen bäuerlichen Kleinsteinbrüche, in denen über einen langen Zeitraum Material für den örtlichen Hausbau gewonnen wurde. Abfallablagerungen sind in diesen Bereichen zu vermeiden.

Auf eine Neuanlage großflächiger Kalksteinbrüche ist entsprechend den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes zu verzichten.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

Die Abfallablagerung und die Verfüllung der Kleinsteinbrüche sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich). In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWK Merkblatt 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt. Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

Ergänzung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Weiterhin sollen laut Standarddatenblatt folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden sein (Im Plangebiet ungenügende Angaben):

Signifikante Vorkommen:

Schwarzspecht, Rotmilan, Grauspecht, Uhu

Nicht signifikante Vorkommen:

Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wespenbussard, Raufußkauz, Neuntöter, Kammolch

Das Gebiet wird im Wesentlichen als Naturschutzgebiet 2.1.9 bzw. als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 festgesetzt.

Vordringliches Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist vorzusehen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersgestaffelter Buchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Sukzession
- Erhaltung von Altholzbeständen,
- Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald

Erfassung, Erhaltung und Optimierung der Lebensräume gefährdeter Arten, insbesondere der FFH-Arten.

Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu kommen im Kreis Gütersloh in geringer Besiedlungsdichte verbreitet vor. Die Vorkommen des Grauspechtes sind vermutlich erloschen.

Das Vorkommen des Raufußkauzes ist bisher nicht gesichert nachgewiesen.

Im EZ 1.1.5 sind keine Vorkommen des Neuntöters bekannt.

Im FFH-Gebiet fehlen für den Kamm-

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist in Bereichen mit großen Nadelholzbestockungen mittel- bis langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteiles erforderlich.

molch geeignete Biotope weitestgehend. Angrenzend an das FFH-Gebiet sind Vorkommen wahrscheinlich.

1.1.8

Auf dem Holland

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten, dem Dissener Osning nordöstlich vorgelagerten Bereiche sind grundsätzlich zu sichern. Das in den Talbereichen anzutreffende, vielfältige Mosaik aus Acker- und Grünlandparzellen ist derart mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzureichern, daß die Biotopvernetzung, insbesondere mit den Waldbereichen, verbessert wird. Den Waldrändern vorgelagerte Obstbaumbestände und bäuerliche Kleinsteinbrüche sind zu erhalten.

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Die weitere Entwicklung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe soll gewährleistet bleiben.

Eine Ausdehnung nicht landwirtschaftlicher Bebauung ist zu verhindern.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten des Buchenwaldes sowie des Eichen-Hainbuchenwaldes zu fördern.

Der Laubholzanteil der zusammenhängend bewaldeten Höhenrücken (Neuenkirchener Berg, Klusebrink und Hengeberg) soll im Rahmen der forstlichen Nutzung mittel- bis langfristig erhöht werden, insbesondere im Bereich der z. T. naturnah ausgeprägten Oberläufe von Föhrenbach und Steinbach mit ihren z. T. naturnahen Quellbereichen (Bach-Erlen-Eschenwald).

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferrändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern.

1.1.9

Ascheloher Tal

Der südöstliche Teilbereich des Osning Längstals ist durch einen Wechsel zwischen Grünland- und Ackerflächen gekennzeichnet. Insbesondere der südwest-exponierte Hang des Osning-Sandsteinzuges ist durch einzelne, bewaldete Hangtälchen gegliedert, deren Bachoberläufe wertvolle Quellfluren aufweisen.

Ziel ist insbesondere der Erhalt von Dauergrünland und die extensive Nutzung der Quer- bzw. Nebentälchen. Um das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes zu sichern, ist die Erhaltung der vorhandenen Milchviehbetriebe erforderlich.

Besonders schutzwürdig ist außerdem das Tal der Schierenbeke östlich des Jakobsberges sowie der als Kerbtal ausgeprägte Quellbereich und Oberlauf des Foddenbaches mit Feuchtwiesen bzw. -brachen, die mit bewaldeten Abschnitten abwechseln. Der als Wiesensohlentälchen ausgebildete Oberlauf des Künsebecker Baches ist naturnah zu entwickeln.

Die ökologisch wertvollen Abschnitte und die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen sollen erhalten und entwickelt werden. Dazu ist eine Anreicherung mit auentypischen Gehölzen notwendig. Bestehende Erlenbruchwaldbereiche sind zu erhalten und die Altholzentwicklung zu unterstützen.

Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen Gewässerrückbaus zu erzielen, der die landschaftsraumtypische Gewässermorphologie und ein natürliches Fließgefälle wiederherstellt, die Überflutungsbereiche aufweitet, Gewässerbauwerke (Stauwehre, Sohlabstürze) entfernt und in Teilbereichen gewässerbegleitende Gehölzbestände entwickelt. Ergänzend soll eine intensive Gewässerunterhaltung unterbleiben.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernähten Bereichen der Bachniederung kann es erforderlich sein, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Daneben verlangt die Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität, die durch folgende Maßnahmen unterstützt werden kann:

- Nutzungsextensivierung in der Aue (Uferandstreifen),
- optimierte Klärung kommunaler und häuslicher Abwässer.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Auf Abgrabungen von Lockergestein und Verfüllungen ist zu verzichten, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Talraumes in seiner Gesamtheit zu erhalten.

1.1.10 Salzenteichsheide

Der dargestellte Bereich umfaßt den Kernbereich der "Salzenteichsheide" sowie einen Teil der umgebenden, schwach reliefierten Parklandschaft.

Im Kernbereich sind die Teiche mit ihren seltenen und schutzwürdigen Pflanzengesellschaften und ihrer Bedeutung für die Tierwelt zu erhalten. Dazu zählt im weiteren das bestehende Mosaik aus Röhrichtbeständen, Schlagflurgesellschaften, kleinflächigen Halbtrockenrasen, Feuchtpionierassen, ruderalen Hochstaudenfluren und Weiden-Faulbaumgebüsch, welches in einen Eichen-Erlenbestand eingebettet ist.

Die Parklandschaft, die die Salzenteichsheide umgibt, soll in ihrer prägenden Strukturvielfalt mit kleineren Waldbeständen (Kiefer, Eiche, Birke), Ackerfluren und feuchten Grünlandflächen im Niederungsbereich des Bruchbaches gesichert werden.

Der weitgehend begradigte Bruchbach ist einschließlich seiner Auenbereiche naturnah zu entwickeln. Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe des Baches erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, Verfüllungen und sonstige Barrieren in den Gewässern beseitigt werden. Die Gewässergüteklasse II wird angestrebt.

Außerdem soll das hohe Entwicklungspotential der ausgedehnten, grundwasserbeeinflussten Niederungsbereiche angemessen in Wert gesetzt werden.

Das bestehende Naturschutzgebiet 'Salzenteichsheide' wird geringfügig arrondiert.

Vorliegende naturschutzfachliche Konzepte zur Sicherung der herausragenden Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien, Libellen) sind umzusetzen.

Vorhandene Reliktflächen der regionspezifischen, kulturhistorisch entstandenen Grünlandnutzungsformen sind zu bewahren und zu entwickeln.

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion der gewässertypischen Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen Gewässerrückbaus zu erzielen, der die landschaftsraumtypische Gewässermorphologie und ein natürliches Fließgefälle wiederherstellt, die Überflutungsbereiche aufweitet, Gewässerbauwerke (Stauwehre, Sohlabstürze) entfernt und zumindest in Teilbereichen gewässerbegleitende Gehölzbestände entwickelt.

Eine intensive Gewässerunterhaltung soll unterbleiben.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern.

In den von Natur aus grundwasserbestimmten Niederungsbereichen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verhinderung eines weiteren Ausbaus der Vorfluter sowie einer weiteren Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- mittelfristige Aufgabe bestehender Dränagen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer standortangepaßten landwirtschaftlichen Flächennutzung als Wiese oder Weide.

1.2 **Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

1.2.1 **Ravensberger Hügelland**

Das Entwicklungsziel umfaßt folgende, überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche:

- Teilräume des Ravensberger Hügellandes östlich von Werther, die charakteristisch durch das weit verzweigte Sieksystem des Schwarzbaches und seiner Zuflüsse untergliedert sind,
- Teilräume des Ravensberger Hügellandes nördlich von Werther, die das fingerförmig ausgebreitete Sieksystem von Warmenau-, Marktwiesen- und Grenzachtal mit seiner vielfältigen und herausragend schutzwürdigen Arten- und Biotopausstattung (vgl. 1.1.1) umschließen,
- Teilräume nordwestlich von Werther im Umfeld von Theenhausen und Barnhausen.

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt vor allem in einer Gliederung und Belebung der Landschaft zwischen den einzelnen Siekbereichen mit Hilfe neuzuschaffender Biotopstrukturen. In diesem Sinne ist die Entwicklung vorhandener Gehölzbestände und Raine erforderlich. Daneben sind Erosionsschutzpflanzungen in stark hängigen Randbereichen der Sieke zu entwickeln, die den Eintrag von Schad- und Nährstoffen verringern.

Besonders hervorzuheben sind die strukturarmen Bereiche im

- Raum zwischen Werther und Häger und im
- Umfeld von Theenhausen und Barnhausen.

Diese Bereiche des Ravensberger Hügellandes sind bedingt durch eine kulturhistorisch intensive landwirtschaftliche Nutzung arm an gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, Strukturen, wie z. B. Feldraine, allecartige Bepflanzungen entlang von Straßen und Wegen oder Gehölzgruppen zu entwickeln.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft zu sichern.

Schwerpunkt der Anreicherungen stellen die Talränder, die Hofstellen sowie die Ortsränder dar. Größere, kulturhistorisch weitgehend gehölzfreie Flächen sowie besonders geeignete Räume für die Windenergienutzung sind zu berücksichtigen.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Land-

Zu einer verstärkten Gliederung und Belebung der Landschaft und zum Erosionsschutz gehören Maßnahmen wie die Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölze und Hecken an Straßen, Wegen, Böschungen, Feldrainen und Hofstellen. Der großräumige Charakter der Landschaft soll jedoch erhalten bleiben. Diese Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Besondere Bedeutung kommt außerdem dem Erhalt und der Pflege bestehender Obstwiesen zu.

Eine Verbesserung der Lebensraumqualität der z. T. überformten Siekbereiche ist die zentrale Aufgabe. Als geeignete Maßnahmen kommen in Frage:

- Aufgabe bzw. Verminderung der Anzahl intensiv genutzter Fischteiche; Umgestaltung der Gewässer i. S. des Arten- und Biotopschutzes,
- Entfernung ungenehmigter Verfüllungen und ungeordneter Ablagerungen,
- gezielte Wiedervernässungsmaßnahmen in ausgewählten Bereichen,
- Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität innerhalb und im Umfeld der Sieks,
- optimierte Entsorgung häuslicher Abwässer von Streu- und Einzehaussiedlungen,
- verbesserte Klärung kommunaler Abwässer.

Die Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Existenz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirt-

schaft sind zu unterbinden.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden. Die Eingrünung neuer Baugebiete ist in der Bauleitplanung zu regeln.

schaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landwirtschaftstypisch sind.

1.2.2

Osning-Sandsteinhöhenzug (zwischen Kirchdornberg und Borgholzhausen)

Die dargestellten Waldbereiche des Osning-Sandsteinhöhenzuges sind in ihrem großflächigen Zusammenhang zu erhalten. Dies gilt im besonderen für die Laub- und Mischwaldbereiche auf der Großen Egge.

Flächenmäßig überwiegen Fichtenwälder, da die Fichte aus forstwirtschaftlicher Sicht am Nordhang optimale Wachstumsbedingungen antrifft.

Die Nadelwälder sind im Rahmen der forstlichen Nutzung sukzessiv mit Laubbaumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Buchen-Eichenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder) anzureichern und langfristig zu naturnäheren Mischwäldern zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel ist vorrangig entlang der Hauptwanderwege zu berücksichtigen.

Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu.

An geeigneten Punkten der Kammlage sind Ausblicke auf das Ravensberger Hügelland und das Ostmünsterland zu schaffen. Daneben sind kleinflächig Bergheiden zu entwickeln und zu erweitern.

Von wesentlicher Bedeutung ist es zudem, die Waldbereiche mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verzahnen.

Insbesondere aus kulturhistorischer Sicht erhaltenswert sind die zahlreichen Kleinsteinbrüche, in denen über einen langen Zeitraum Material für den örtlichen Hausbau gewonnen wurde. Eine Verfüllung ist grundsätzlich zu vermeiden.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich).

In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA Merkblatt Nr. 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt.

Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

1.2.3

Osning-Längstal (Berghagen, Eggeberg, Wichlinghausen)

Das landwirtschaftlich genutzte Osning-Längstal ist mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzureichern.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft zu sichern.

Ein Schwerpunkt des Entwicklungszieles besteht in einer Vernetzung der Waldrandbereiche über Gehölzstrukturen mit den landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

Zu einer verstärkten Gliederung und Belebung der Landschaft gehören Maßnahmen wie die Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Hecken an Straßen, Wegen, Böschungen, Feldrainen und Hofstellen.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Existenz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferrändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegerrändern.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu sichern.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich).

In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA – Merkblatt Nr. 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt.

Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landwirtschaftstypisch sind.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden.

1.2.4 Isingdorfer Höhen

Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf einen Ausschnitt des Kirchdornberger Berg- und Hügellandes zwischen Werther und Kirchdornberg, der südwestlich durch den Osning-Hauptkamm und nordöstlich durch die L 785 begrenzt wird.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles besteht in der Sicherung und Entwicklung des bestehenden Nutzungsmosaiks aus Acker, Grünland und kleinen Wäldchen. Insgesamt ist eine Extensivierung der Nutzungsintensität angestrebt.

Die vereinzelt, meist grünlandgenutzten Hangtäler sind in ihren Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als landschaftsgliedernde Elemente zu entwickeln.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden.

Zu einer verstärkten Gliederung und Belebung der Landschaft gehören Maßnahmen wie die Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Hecken an Straßen, Wegen, Böschungen, Feldrainen und Hofstellen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landeschaftstypisch sind.

1.2.5 Unterhangbereiche der Plänerkalkkuppen

Die mit dem Entwicklungsziel 2 belegten Unterhangbereiche der Kalkkuppen befinden sich im Übergangsbereich des Osning-Höhenzuges zum Siedlungsband zwischen Bielefeld-Sennestadt und Halle entlang der B 68.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung kommt einer landschaftsgerechten Gestaltung der Orts- und Siedlungsrandbereiche zu. Eine weitere Siedlungsentwicklung an den Hangbereichen soll aus Gründen des Landschaftsbildschutzes und der Erosionsgefahr vermieden werden.

Die Kalkäcker, insbesondere im Unterhangbereich der Kalkkuppen, vor allem von Gartnischberg und Großem Berg, sind zu erhalten. Eine extensive Nutzung ist anzustreben.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grund-

Die Umsetzung von Maßnahmen soll auch im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Existenz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Kalkäcker sind vorrangig Maßnahmen des Ackerwildkrautprogramms in Verbindung mit dem kreiseigen Kulturlandschaftsprogramm zu realisieren.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen

Vorhandene und genehmigte Grundwas-

wasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu sichern.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden.

sernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich).

In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA – Merkblatt Nr. 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt.

Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landeschaftstypisch sind.

1.2.6

Bachsysteme des Ostmünsterlandes

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für folgende Fließgewässerrauen:

- Bockhorster Bach,
- Bruchbach,
- Casumer Bach/Pustemühlenbach,
- Berghauser Mühlenbach,
- Neue Hessel,
- Laibach (Oberlauf).

Diese Fließgewässer entspringen im Bereich des Osning-Höhenzuges und entwässern nach Süden bzw. Südwesten. Der Oberlauf der Neuen Hessel mit seinem relativ naturnahen Bachverlauf und den bestehenden bachbegleitenden Gehölzstrukturen ist in seinem Bestand zu erhalten.

In den nur flach eingetieften und z. T. stark überformten Bachauenbereichen dieser Flachlandbäche sollen die ökologisch wertvollen Abschnitte und die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen erhalten und entwickelt werden. Dazu ist in vielen Bereichen eine Wiederherstellung des Auenbereiches in seiner ursprünglichen Funktionalität sowie eine Anreicherung mit auentypischen Gehölzen notwendig. Bestehende Erlenbruchwaldbereiche sind zu erhalten und die Altholzentwicklung zu unterstützen.

Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen Gewässerrückbaus zu erzielen, der die landschaftsraumtypische Gewässermorphologie und ein natürliches Fließgefälle wiederherstellt, die Überflutungsbereiche aufweitet, Gewässerbauwerke (Stauwehre, Sohlabstürze) entfernt und in Teilbereichen gewässerbegleitende Gehölzbestände entwickelt. Ergänzend soll eine intensive Gewässerunterhaltung unterbleiben.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernähten Bereichen der Bachniederung ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Daneben verlangt die Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität, die durch folgende Maßnahmen unterstützt werden kann:

- Nutzungsextensivierung in der Aue (Uferrandstreifen),
- optimierte Klärung kommunaler und häuslicher Abwässer.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Existenz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt einer Sicherung bzw. Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und ihrer Auenbereiche sowie zur Ermöglichung von Tierwechsellandschaften abschnittsweise Aufständigungen des Trassenkörpers und Schaffung ausreichend breiter Durchlässe erforderlich.

Eine Beeinträchtigung über stoffliche Einträge in die Oberflächengewässer durch den Bau und den Betrieb der A 33 ist zu vermeiden.

1.2.7

Agrarbereiche des Ostmünsterlandes (Kleekamp, Berghausen, Westbarthausen, Holtfeld)

Der dargestellte Bereich umfaßt die südwestliche Abdachung des Dissener Osning mit Mittel- und Unterhangbereichen, das Borgholzhausener Quertal sowie Teile des ebenen Ostmünsterlandes.

Verschiedene Bereiche dieses Entwicklungszieles sind für die Windenergienutzung geeignet. Maßnahmen des Landschaftsplanes sind an den Ergebnissen des Windenergiegutachtens zu orientieren.

Die durch eine großflächige Ackernutzung vereinzelt gliedernden und belebenden Hecken, Gehölzreihen und Einzelgehölze sind zu vervollständigen und miteinander zu vernetzen. Dies gilt im besonderen für eine Verzahnung mit den ausgedehnten Waldbereichen des Teutoburger Waldes (Dissener Osning).

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Existenz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von landwirtschaftsfremden Nutzungen, die oft durch unvertretbare bauliche Entwicklungen in Farbgebung und Baugestalt hervortreten.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft zu sichern.

Die weitere Entwicklung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet bleiben.

Eine Entwicklung aufgegebener landwirtschaftlicher Betriebe über den vorhandenen Bestand hinaus ist zu vermeiden. Bei Um- und Ausbauten sowie Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe ist sicherzustellen, daß eine landschaftstypische

Der Erhalt der Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt. Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Schutz der ergiebigen Grundwasservorkommen gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu sichern.

Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechsellern abschnittsweise Aufständungen des Trassenkörpers und Schaffung ausreichend breiter Durchlässe erforderlich.

Kalkäcker sind zu erhalten. Eine extensive Nutzung ist anzustreben.

Baugestaltung und Farbgebung erfolgt.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegändern.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich).

In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA – Merkblatt Nr. 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt.

Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächen- struktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernach- lässigten Landschaft

Folgende übergeordnete Ziele werden für die nachfolgend benannten Steinbrüche und Sandgruben angestrebt:

- **Erhaltung bzw. Schaffung offener Flächen auf der Sohle,**
- **Erhaltung bzw. Schaffung offener Abbruchkanten, Abgrabungsböschungen sowie offener Bermen oder Aufschüttungshügel,**
- **Erhaltung bzw. Schaffung flacher, periodisch trockenfallender, ungenutzter Kleingewässer auf der Sohle.**

Die Ziele dienen der Erhaltung, Optimierung und Schaffung von Refugiallebensräumen als Wuchsort magerkeitsgebundener Pflanzengemeinschaften und -arten, z. B. der wärmeliebenden Säume und der Sand- und Kalkmagerrasen, sowie für Amphibien, Libellen, blütenbesuchende Insekten (z. B. Schmetterlinge), für grabende, wärmeliebende Insekten (z. B. Faltenwespen, Wildbienen) und der Herrichtung möglicher Brutplätze für den Uhu.

1.3.1 Steinbrüche in den Hesseler Bergen (Fa. Foerth/Dieckmann)

Für die zusammenwachsenden Steinbrüche in den Hesseler Bergen bei Halle-Oldendorf (Fa. Foerth/Dieckmann)

Die Herrichtung erfolgt aufgrund des genehmigten und ggf. fortzuschreibenden

liegt ein Rekultivierungsplan mit landschaftsplanerischen Zielsetzungen vor, der eine Wiederherstellung der in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächengestalt geschädigten Landschaft während und nach dem Abbau festlegt. Darüber hinaus beinhaltet das Entwicklungsziel, den Steinbruch nach Beendigung des Abbaus im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln (Sekundärbiotop). Lediglich ein Wanderweg für Zwecke der stillen Erholung ist im Herrichtungsplan vorgesehen. Eine intensive Freizeitnutzung soll nicht stattfinden.

Rekultivierungsplanes.

Änderung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

1.3.2 Steinbruch bei Ascheloh (Fa. MIAMI) entfällt

Der Steinbruch ist abschließend hergerichtet. Die Fläche wird mit dem Entwicklungsziel 1.1.5 dargestellt.

1.3.3 Steinbruch in Halle-Künsebeck (Fa. Müller)

Ausgehend vom bestehenden Abgrabungsplan des Steinbruchs Fa. Müller ist nach Beendigung des laufenden Abbaus ein Verzicht auf Verfüllung sowie das Zulassen der natürlichen Sukzession anzustreben. Alle Betriebs- sowie sonstige bauliche und technische Anlagen sind restlos zu entfernen.

Eine weitere Verfüllung mit Müll ist in Anbetracht der geologischen Verhältnisse nicht vertretbar.

Grundsätzlich ist gemäß den planerischen Vorgaben der überörtlichen Planung des Gebietsentwicklungsplans auf eine Ausweitung bestehender Steinbrüche bzw. auf Neuanlagen zu verzichten.

Das Entwicklungsziel schließt die Windenergienutzung im gestörten Bereich nicht aus.

Sofern im Zuge der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes die Fortsetzung der Rohstoffgewinnung als Ziel für diesen Landschaftsraum festgeschrieben wird, haben die Festsetzungen des Gebietsentwicklungsplanes - in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan - Vorrang vor den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes.

Das Gutachten zur Minimierung des Nutzungskonfliktes Kalksteinabbau – Naturschutz im Teutoburger Wald soll Grundlage für die Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes werden.

1.3.4 Deponie Halle-Künsebeck

Die Deponie in Künsebeck ist in zwei Abschnitte zu unterteilen. Der nördliche Abschnitt ist bereits mit Müll verfüllt und abschließend rekultiviert (1. Deponieabschnitt der Kreismüldeponie). Der andere Abschnitt soll im Anschluß an die laufende Verfüllung rekultiviert werden. Im Rahmen einer Rekultivierung des 2. Deponieabschnitts ist eine Abdeckung aus standortgerechtem Bodensubstrat aufzubringen, um so eine möglichst naturnahe Entwicklung einzuleiten.

Das Entwicklungsziel schließt die Windenergienutzung im gestörten Bereich nicht aus.

Als langfristige Entwicklung wird für den Deponiebereich eine Integration in das umgebende Naturschutzgebiet angestrebt.

1.3.5 Boden-/Bauschuttdeponie Ravensberg

Ziel für den Bereich der Boden-/Bauschuttdeponie Ravensberg ist es, nach Beendigung der laufenden Verfüllung eine forstliche Rekultivierung der Deponieoberfläche durchzuführen. Zu diesem Zweck ist eine Abdeckung aus standortgerechtem Substrat aufzubringen.

Gemäß dem vorliegenden Rekultivierungsplan ist die Fläche als Wald wiederherzustellen. Spätestens mit dem Abschluß der Verfüllung oder Auslaufen der bestehenden Fristen für die Recycling- und die Brecheranlage müssen alle sonstigen Nutzungen im Bereich der Deponie aufgegeben werden. Sämtliche technischen und baulichen Anlagen sind zu entfernen.

1.3.6 Sandabgrabungen

Das Entwicklungsziel erfaßt die Abgrabung von Sand und Kies 'Wiesenbrink bei Berghausen' (Fa. Nolte) südwestlich von Borgholzhausen.

Über den bisherigen Rekultivierungsplan für die Abgrabung 'Wiesenbrink bei Berghausen' hinausgehend, soll nach Beendigung des Abbaus Laubwald entwickelt oder alternativ die natürliche Sukzession zugelassen werden. Entstandene Sekundärbiotopie mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind zu erhalten.

Die Sandgrube Prange nördlich der B 68 in Halle-Künsebeck wird von der Fa. Vollmer, Bielefeld, mit Boden verfüllt. Entsprechend dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan erfolgt teilweise eine Aufforstung mit Laubwald. Im übrigen werden Sandstandorte geschaffen und der natürlichen Sukzession überlassen.

Im Bereich des Ascheloher Tals erfolgt durch die Fa. Künsebeck-Hardeland eine abschnittsweise gegliederte Abgrabung mit anschließender Verfüllung durch Boden.

Für die Sandabgrabung und Bodendeponie der Fa. Frye nord-östlich von Steinhagen muß entsprechend dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan mit dem Abschluß einzelner Verfüllungsabschnitte eine Wiederaufforstung mit Laubwald erfolgen.

1.3.7 Ehemalige Raketenbasis Borgholzhausen

Die derzeit geduldete gewerbliche Lagerhaltung ist durch geeignete Maßnahmen zu beenden.

Die Aufforstungsgenehmigung für den Bereich der ehemaligen Raketenstellung ist bereits umgesetzt worden. Die Aufforstung mit Laubbaumarten entspricht der Zielsetzung des Landschaftsplans für diesen Entwicklungsbereich. Darüber hinaus sind vorhandene Bunkeranlagen für den Artenschutz, insbesondere als Winterquartier für Fledermäuse zu erhalten.

1.3.8 Ehemalige Radarstellung Hollandskopf

Die ehemalige Radarstellung auf dem Hollandskopf nördlich von Borgholzhausen wird von zwei Windenergieanlagen genutzt. Zu diesem Zwecke sind die baulichen Anlagen und befestigten Flächen weitgehend entfernt worden.

Der überwiegende Teil ist der natürlichen Sukzession überlassen.

Einzelheiten sind im Rekultivierungsplan geregelt.

1.4 **Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung**

Das Entwicklungsziel 4 entfällt für diesen Landschaftsplan, da eine ausreichende Erschließung im Sinne der Erholungsvorsorge gemäß LG NW im gesamten Geltungsbereich besteht.

Die in geringfügigem Umfang erforderlichen Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (z. B. die Ergänzung von Rundwanderwegen) erfolgt über Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

1.5 **Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet beiderseits der stark frequentierten B 68 und der geplanten A 33 in einer Gesamtbreite bis 200 m ausgewiesen.

Im Rahmen des Entwicklungsziels 1.5 haben Maßnahmen an der A 33 Vorrang.

Nach der durchgehenden Verkehrsfreigabe der A 33 ist die verbleibende Verkehrsbelastung auf der B 68 zu überprüfen und das Entwicklungsziel ggf. anzupassen.

In diesen Bändern entlang der Straßen, von denen in erheblichem Maße Emissionen ausgehen oder in naher Zukunft zu erwarten sind, wird eine Minderung von Beeinträchtigungen angestrebt, die durch den Erhalt bestehender Waldbestände und Gehölze, durch die Ausstattung mit zusätzlichen Gehölzanzpflanzungen unter Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation und durch den Unterbau bzw. Voranbau geeigneter Gehölze in Waldbeständen erreicht werden soll.

Mit der Ausweisung dieses Entwicklungszieles soll erreicht werden, daß die Beeinträchtigungen von den stark frequentierten Straßen durch Lärm, Abgase und Verschmutzung auf die angrenzende Landschaft, soweit dies durch Anpflanzungen und landschaftspflegerische Maßnahmen möglich ist, gemindert werden.

Dieses Entwicklungsziel richtet sich an die Behörden, vor allem wenn im Zuge von Ausbaumaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 - 6 LG vorzusehen sind.

Dabei sollen Anpflanzungen bevorzugt auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen vorgenommen werden. Ggf. ist durch Kauf oder Tausch ein Interessenausgleich zu schaffen.

Der Schutz der Landschaft als Erlebnisraum gegenüber Lärmimmissionen der B 68 erfordert effektive Schutzmaßnahmen; i. d. R. Lärmschutzwände oder Wälle, zumindest aber Lärmschutzpflanzung.

Gleichermaßen besteht bei Realisierung der A 33 ein Schutzbedürfnis der Landschaft als Erlebnisraum. Dem ist durch effektive Schutzmaßnahmen, i. d. R. durch Lärmschutzwände oder -wälle, zumindest aber durch Bepflanzung Rechnung zu tragen.

Bei einer Änderung der Linienführung der geplanten A 33 gilt das Entwicklungsziel für die jeweilige Trasse. Einer Änderung des Landschaftsplans bedarf es nicht.

Sollte die A 33 nicht gebaut werden, gilt das Entwicklungsziel 1.2.7 für die Agrarbereiche des Ostmünsterlandes.

Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist sicherzustellen, daß die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Bei etwaigen nachgewiesenen finanziellen und betrieblichen Nachteilen besteht ein unmittelbarer Erstattungsanspruch gegen den Kreis Gütersloh.

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen durch Maßnahmen im ausgewiesenen Bereich nicht benachteiligt werden.

Besteht über den Nachweis etwaiger finanzieller oder betrieblicher Nachteile zwischen den Betroffenen und dem Kreis keine Einigkeit, erfolgt eine gutachterliche Klärung durch einen unparteiischen Dritten.

Bei umfangreichen Neuanpflanzungen sind zur Vermeidung von Verkehrsunfällen durch Wildwechsel Wildschutzzäune erforderlich.

Bei etwaigen Nutzungsänderungen, Planungen und Maßnahmen in dem ausgewiesenen Bereich sollen die Belange des Immissionsschutzes Vorrang genießen. Dabei darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Beeinträchtigung erfahren.

1.6 **Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung (bis zur baulichen Nutzung)**

Dieses Entwicklungsziel berücksichtigt die in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) oder der Regionalplanung (GEP) abgesicherten Flächen.

Das Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Sicherung der prägenden Landschaftsteile und bedeutsamen, gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Diese sollen bei der Planung und Gestaltung des Ortsbildes und zur Eingrünung der zukünftigen Baugebiete Berücksichtigung finden.

Die angesprochenen Teilräume dienen eindeutig der zukünftigen baulichen Entwicklung.

Soweit innerhalb dieser Bereiche ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, steht diese Ausweisung der verbindlichen Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen. Wertvolle Landschaftselemente sind jedoch bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zwischen den dargestellten Bereichen und der angrenzenden Landschaft bestehen enge ökologische Wechselwirkungen, so daß ihre Erhaltung - wenn auch nur zeitlich begrenzt - von Bedeutung ist. Diese Gebiete haben als Übergangsbereiche zwischen den Siedlungen der freien Landschaft auch Bedeutung für die Naherholung.

Zur Realisierung einer Bebauung innerhalb des Entwicklungszieles 1.6 ist eine Bauleitplanung erforderlich. Die notwendige Eingrünung ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und muß innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere folgende Bereiche mit Bedeutung für die Durchgän-

Prägende Landschaftsteile, wie z. B. Sieke, Gewässer und Landschaftsele-

gigkeit feuchter Siektälchen und für das Landschaftsbild zu berücksichtigen und zu sichern:

- **Schwarzbachsiek im Bereich der Stadt Werther,**
- **Siek östlich der Stadt Werther bei Realisierung der Bauleitplanung,**
- **Violenbach-Siek südlich Borgholzhausen im Bereich Bienenfeld.**

Zudem sind Anreicherungen der vorhandenen Grünbestände zur Einbindung der zukünftigen Siedlungsränder durch Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation erforderlich.

Diese Anpflanzungen werden in der Regel von den Städten und Gemeinden vorgenommen. Die zeitnahe Umsetzung in den Bebauungsplänen hat besondere Bedeutung.

mente, wie Einzelbäume und Baumreihen, können für eine hohe Wohnqualität der entstehenden Baugebiete sorgen und sollen deshalb im Rahmen der Bauleitplanung in diese eingebunden und auf Dauer erhalten bleiben.